

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Dr. Stephanie Rose,
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
Stephan Jersch, Metin Kaya, Cansu Özdemir, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Aus der Ukraine geflohene Studierende unterstützen!

In der Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mussten auch viele Studierende flüchtend das Land verlassen. Darunter befinden sich internationale Studierende, die drittstaatsangehörig oder staatenlos sind. Viele von ihnen haben in der Ukraine studiert, da sie in ihrem Heimatland aufgrund der politischen Verhältnisse oder der zu hohen Kosten für ein Studium nicht studieren können.

Aus humanitären Gründen dürfen die ehemaligen Studierenden nicht einem ungewissen Schicksal überlassen werden.

Aber auch die dringende Notwendigkeit von Fachkräftezuwanderung ist mediales Dauerthema, bei dem sich konservative wie liberale Medien in seltenem Einklang befinden. In dem „Tagesspiegel“-Artikel vom 08.08.2022 „Migration erwünscht“ heißt es: „Langes Warten, viel Bürokratie - am Grunddilemma der deutschen Arbeitsmigrationspolitik haben die bisherigen Gesetze wenig ändern können. Abgeschreckt werden davon Akademiker:innen wie auch alle anderen, die Deutschland eigentlich dringend braucht“. Ein Abbau von Hürden bei der Fachkräfteeinwanderung wird auch in dem „Welt“-Artikel vom selben Tag mit dem Titel „Deutschland macht sich interessanter“ gefordert. In diesem Moment stehen sie in Hamburg bereit, die künftigen Fachkräfte. Die meisten von ihnen studieren Fachrichtungen, die den Mangelberufen zugeordnet sind, die im letzten Working Paper des BAMF zur Fachkräftezuwanderung im internationalen Vergleich ausgewiesen sind. Viele stehen kurz vor dem Abschluss. Ihre bisherigen Studienleistungen werden im Wesentlichen voll anerkannt. Und was macht der Hamburger Senat? Er verfügt die Ausreise dieser Personen!

Dabei hatte der Senat bereits signalisiert, jedenfalls den Studierenden eine Brücke in das Aufenthaltsrecht zu Studienzwecken zu bauen. Zu diesem Zweck wurden kurzfristige Fiktionsbescheinigungen von einem halben Jahr Dauer ausgestellt. Es war absehbar, dass dieser Zeitraum zu kurz ist. Die Studierenden müssen die erforderlichen Bewerbungsunterlagen beschaffen, die Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen erreichen und Sprachanforderungen des zweithöchsten Sprachniveaus C1 nachweisen. Sie müssen zudem einen Studienplatz erhalten und ohne BAföG- und Sozialleistungsbezug mit beschränkter Arbeitserlaubnis die aufenthaltsrechtlichen Vorgaben an die Lebensunterhaltssicherung erfüllen. Obwohl die aus der Ukraine geflohenen Studierenden durch den Krieg einen existenziellen Bruch in ihrem Leben erfahren mussten, sind sie hochmotiviert. Dennoch sind diese Voraussetzungen für einen Studienbeginn bereits zum kommenden Wintersemester praktisch kaum zu meistern.

Die meisten Studierenden benötigen noch etwas mehr Zeit, vor allem für den Spracherwerb. Bei Studierenden der Medizin und anderen stark reglementierten Studiengängen kommen noch die Zulassungshürden zum Studium hinzu. Der Senat hat nun reagiert und will den Besuch von zertifizierten Sprachkursen mit dem Ziel C1 für bis zu

zwei Jahre als Studienvorbereitung im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG, der zunächst für ein Jahr erteilt wird, anerkennen.

Ergänzend sollten Ausnahmen von den hohen Sprachanforderungen für die Studienzulassung in der Hamburgischen Hochschulgesetzgebung als pragmatische Lösung für eine Studienaufnahme parallel zum Spracherwerb eingeführt werden. Die unzähligen erfolgreichen Austauschstudierenden im EU-Erasmus-Programm belegen: Ein Spracherwerb während des Studiums ist möglich und aussichtsreich.

Wie die Studierenden ihren Lebensunterhalt einschließlich des Krankenversicherungsschutzes sichern sollen, ist dagegen noch völlig unklar. Da die Drittstaatsangehörigen im Regelfall über keinen BAföG-Anspruch verfügen und auch keine anderen Sozialleistungen in bedarfsdeckender Höhe in Anspruch nehmen können, bedarf es eines gezielten Stipendienprogramms. Das Stipendium sollte der Höhe nach angelehnt sein an die Bedarfe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und bis zum Abschluss eines berufsqualifizierenden Abschlusses und des konsekutiven Masterabschlusses gezahlt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass der Zugang zu zertifizierten studienvorbereitenden Sprachkursen gewährleistet ist und dass diese in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen;
2. sicherzustellen, dass die Sprachkurse für die Studierenden kostenfrei sind;
3. die Fragen des Krankenversicherungsschutzes während der Zeit der Studienvorbereitung sowie beim Übergang ins Studium zu klären und zu lösen;
4. sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 16b AufenthG von ihrem Ermessen dergestalt Gebrauch machen, dass ein Nachweis über ein monatliches Einkommen in Höhe von 70 Prozent des BAföG-Höchstsatzes dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung genügt. Zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung genügt auch das Vorhalten eines Guthabens in Höhe des Sechsfachen des in Satz 1 genannten Betrages auf einem Sperrkonto einer deutschen Bank;
5. sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden alternativ oder ergänzend auch von der Möglichkeit des 16.0.8.3 VwV AufenthG Gebrauch machen, dass finanzielle Mittel zunächst nur für ein halbes Jahr nachgewiesen werden müssen;
6. ein Stipendienprogramm aufzulegen, das der Höhe nach angelehnt ist an die BAföG-Fördersätze, mit dem den aus der Ukraine geflohenen Studierenden der Besuch der studienvorbereitenden Maßnahmen sowie eine Fortsetzung ihrer Ausbildung bis zum berufsqualifizierenden Abschluss sowie ein konsekutives Masterstudium ermöglicht wird;
7. Lösungen für eine dem Studienstand entsprechende Fortsetzung von medizinischen Studiengängen zu finden;
8. darauf hinzuwirken, dass die Zulassungssatzungen der Hamburger Hochschulen Ausnahmen von den hohen sprachlichen Anforderungen an die Zulassung zum Studium enthalten, um einen studienbegleitenden Spracherwerb zu ermöglichen;
9. der Bürgerschaft bis zum 30.11.2022 zu berichten.